reformierte
kirche zürich

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Kirchenpflege Protokollauszug

Protokoll vom: 26. August 2026
Traktanden Nr.: 7

KP2026-17

Teilrevision Reglement Personal- und Entwicklungsfonds - Antrag und Weisung
1.8.2.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Res Peter)

I. Das teilrevidierte Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF wird wie folgt geändert:

4.2. Kirchenpflege

a. Die Kirchenpflege stellt dem Kirchgemeindeparlament Antrag für die Wahl der Mitglieder **und des Präsidiums** der KPEF.
b. unverändert
c. unverändert
d. wird aufgehoben

5.3 Die vom Kirchgemeindeparlament am 17.09.2026 beschlossenen Änderungen dieses Reglements treten am *01.01.2027* in Kraft.

II. Das teilrevidierte Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF tritt vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft auf den 01.01.2027 in Kraft.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das am 9.2.2023 vom Kirchgemeindeparlament genehmigte Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) enthält eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Wahl des Präsidiums der Kommission.

Ausgangslage

In Art. 4.2 des am 9.2.2023 genehmigten Reglements ist in lit. a geregelt, dass die Kirchenpflege dem Parlament Antrag für die Wahl der Mitglieder der KPEF stellt. In lit. d vom gleichen Artikel ist geregelt, dass die Kirchenpflege das Präsidium KPEF aus dem Kreis der vom Kirchgemeindeparlament gewählten Mitglieder der KPEF wählt.
In Art. 4.3 des am 9.2.2023 genehmigten Reglements ist in lit. a geregelt, dass das Kirchgemeindeparlament auf Antrag der Kirchenpflege das Präsidium und die Mitglieder des KPEF wählt.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird diese Unstimmigkeit bereinigt. Künftig ist eindeutig geregelt, dass die Kirchenpflege dem Kirchgemeindeparlament Antrag auf Wahl der Mitglieder und des Präsidiums stellt und das Kirchgemeindeparlament beide Wahlen vornimmt.

Rechtliches

Gemäss Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF liegt es in der Kompetenz des Kirchgemeindeparlaments, auf Antrag der Kirchenpflege Änderungen des Reglements zu genehmigen.

Fakultatives Referendum

Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments unterstehen dem fakultativen Referendum, sofern sie nicht durch das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen sind. Für den vorliegenden Beschluss besteht kein Ausschluss, weshalb das fakultative Referendum anwendbar ist.

Beschluss der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege,

gestützt auf das Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF sowie Art. 36 Ziff. 7 Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

I. Antrag und Weisung zur Teilrevision des Reglements des Personal- und Entwicklungsfonds PEF werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage des teilrevidierten Reglements)
- Mitglieder der Kommission Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
- GS Finanzen

- GS Personal
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 02.09.2026